

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (G. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg.
Redaktion, Verlag u. Expedition: Hamburg 1, Besenbinderhof 57/68, III.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Zeitspalte oder deren Raum 30 A.
für Versammlungsanzeigen 10 A pro Zeile.

Das Baugewerbe in Bayern.

Es scheint, daß wir vielleicht doch nicht so lange auf die Verarbeitung der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 zu warten haben werden wie auf die Zählung vom 14. Juni 1895. Wenigstens liegt neben anderen Veröffentlichungen nun auch eine Publikation des bayerischen Statistischen Amtes vor, in der für spezifisch bayerische Landes Zwecke die Haupttabellen der Berufsstatistik mitgeteilt werden. Sicherlich haben wir viel umfangreichere, eindringlichere Bearbeitungen mit mannigfachen Kombinationen noch zu erwarten, trotzdem können wir schon aus der vorliegenden Arbeit manche wertvolle Belehrung schöpfen und, wenigstens für das Königreich Bayern, das begreiflicherweise großes Interesse für die Resultate der letzten Berufszählung befriedigen. Wir finden da vor allem die bedeutungsvolle Erscheinung, daß die Berufsbevölkerung des Baugewerbes — also die Erwerbstätigen mit ihren Angehörigen und den zu ihrem Haushalt gehörenden dienenden Personen — von 1882 bis 1907 ständig gestiegen ist. Man zählte als Berufsbevölkerung des Baugewerbes im Jahre 1882 279 074, im Jahre 1895 dagegen 333 359 und im Jahre 1907 413 746 Personen, d. h. auf je 1000 Einwohner in Bayern kamen im Jahre 1882 61, im Jahre 1895 67, im Jahre 1907 74 direkt und indirekt zum Baugewerbe gehörige Personen. Stellen wir die im Hauptberufe Erwerbstätigen des Baugewerbes zusammen, so finden wir während der gleichen Periode eine absolute Steigerung, aber in der Periode 1895 bis 1907 ein etwas langsames Wachstum als das der bayerischen Bevölkerung. 1882 zählte man 100 468, im Jahre 1895 137 305 und im Jahre 1907 171 782 Erwerbstätige im Hauptberufe des Baugewerbes. Unter je 1000 Personen der bayerischen Bevölkerung waren dies im Jahre 1882 44, im Jahre 1895 57, aber im Jahre 1907 bloß noch 56. Die Berufsbevölkerung des Baugewerbes wuchs von 1882 auf 1895 um 54 285, von 1895 auf 1907 um 80 387 Personen, oder in Prozenten: von 1882 auf 1895 um 19,5, von 1895 auf 1907 um 24,1. Die Zahl der Erwerbstätigen im Baugewerbe wuchs von 1882 auf 1895 um 36 837 oder um 36,7 pZt., von 1895 bis 1907 um 34 477 oder um 25,1 pZt.

Die Mehrung der Erwerbstätigen ist, von der Landwirtschaft abgesehen, am größten im Handelsgewerbe, in der Maschinenindustrie und dann im Baugewerbe gewesen. Reihen wir die Berufsarten nach der Stärke ihrer Besetzung, so finden wir an der 1. Stelle die Landwirtschaft, an der 6. Stelle Armee und Kriegsslotte, an der 7. Stelle die Maurer (1907: 56 340), an 8. Stelle die Bauunternehmung und Bauunterhaltung (55 296), an 23. Stelle die Zimmerer mit 24 955 Erwerbstätigen gegenüber 23 397 im Jahre

1895, so daß man eine Steigerung von 1588 oder um 6,7 pZt. feststellen kann. Die gesamte Berufsbevölkerung der Zimmerer betrug 62 173 im Jahre 1907, nur um 392 oder 0,6 pZt. mehr als im Jahre 1895, wo 61 781 Personen in der Berufsbevölkerung der Zimmerer gezählt wurden. An 31. Stelle stehen die Stubenmaler mit 17 235 Erwerbstätigen, an 33. Stelle die Steinmeger und Steinhauer mit 15 074, an 116. Stelle die Dachdecker mit 1530 erwerbstätigen Personen.

Unter denjenigen Berufen, für die ein Rückgang zu verzeichnen ist, befindet sich kein Baugewerbe, wenn man nicht etwa die Brunnenmacher dazu zählen will, jedoch blieb hinter der Zunahme der Bevölkerung die Vermehrung der Erwerbstätigen zurück bei den Zimmerern und Dachdeckern.

Wenn man die bayerischen Regierungsbezirke nach der Zahl der in ihnen gezählten Erwerbstätigen des Baugewerbes zusammenstellt, so steht an der Spitze Oberbayern mit 43 079, dann folgt Mittelfranken mit 24 912, die Rheinpfalz mit 23 228, Schwaben mit 21 529, Unterfranken mit 17 308, Oberfranken mit 16 380, Niederbayern mit 13 783 und endlich die Oberpfalz mit 11 563. Von 1000 Erwerbstätigen jedes Regierungsbezirktes trafen von den Erwerbstätigen des Baugewerbes auf Oberbayern 53, auf die Pfalz 52, auf Mittelfranken 50, auf Schwaben und Oberfranken je 46, auf Unterfranken 44, auf die Oberpfalz 36 und auf Niederbayern 33.

Von den Erwerbstätigen im Baugewerbe waren 169 027 männlichen und 2755 weiblichen Geschlechts. Bei den Selbständigen waren 24 861 Männer und 410 Frauen. Bei den Angestellten — das sind die nichtleitenden Beamten, überhaupt das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch vorgebildete Verwaltungs- und Aufsichts- sowie das Rechnungs- und Bureaupersonal — waren 9925 Männer und 258 Frauen. Von den Arbeitern des Baugewerbes waren 134 241 Männer und 2087 Frauen. Auf einen Selbständigen im Baugewerbe kamen 5,4 Arbeiter, während der Durchschnitt des Königreichs nur je drei Arbeiter auf je einen Selbständigen waren. Unter 1000 beschäftigten Personen des Baugewerbes waren 985 männlichen und 15 weiblichen Geschlechts, somit gehörte das Baugewerbe zu denjenigen Berufsgruppen mit der geringsten Anzahl der Verwendung weiblicher Personen. Vergleicht man die Zahlen der Angestellten, Selbständigen und Arbeiter bei den Berufszählungen von 1882, 1895 und 1907 im Baugewerbe, so ergibt sich eine merkwürdige Entwicklung, der man Gleichmäßigkeit nicht nachsagen kann. Von 1882 bis 1895 sehen wir die Zahl der Selbständigen, und zwar der männlichen wie der weiblichen, ganz ansehnlich wachsen, zusammen um 3322, während in der darauf folgenden Periode — 1885 bis 1907 — die Zahl der Selbständigen um 3914 sinkt.

Die Zahl der Angestellten sehen wir von 1882 bis 1895 um 1238 sinken, dagegen in der Periode 1895 bis 1907 um 10 082 steigen. Diese Zahlen würden nur den Rückschluß auf eine starke Festigung des Kleingewerbes in der Periode 1882 bis 1897 gestatten und auf eine entgegengesetzte Tendenz zum Großbetriebe in der Periode 1895 bis 1907, aber die letztere Entwicklung wird, wie das Wachsen der Arbeiterzahl schließen läßt, auch schon, wenn auch nicht mit der gleichen Kraft, für die Zeitspanne 1882 bis 1895 festzustellen sein. In dieser Periode finden wir die Zahl der Arbeiter um 29 688 wachsen, während sie sich in der Periode 1895 bis 1907 um 33 394 vermehrte. Der Vergleich der Zahlen führt noch zu der merkwürdigen Feststellung, daß von 1882 bis 1895 die Zahl der weiblichen Arbeiter um 2824 anwuchs, während sie von 1895 bis 1907 um 2272 zurückging. Zu denjenigen Berufsgruppen, in der die Verringerung der Selbständigen seit 1895 besonders stark war, gehört das Baugewerbe, während es zu den wenigen Gewerben gehört, in denen ein Rückgang der Frauenarbeit festzustellen war. Für die Entwicklung des Baugewerbes ist kennzeichnend, daß die Zahl der Selbständigen um 13,4 pZt., also um mehr als ein Achtel, zurückging, während die Zahl der Arbeiter um 32,4 pZt., also fast um ein Drittel, seit der letzten Berufszählung gestiegen war.

Erheblich stark war der Nebenberuf im Baugewerbe; von 171 782 hauptberuflich Erwerbstätigen hatten 40 022 (23,3 pZt.) einen Nebenberuf. Unter den selbständigen Zimmerern, von denen 4786 gezählt wurden, hatten 3171 oder 66,3 pZt., also fast zwei Drittel, einen Nebenberuf, was nicht gerade für die Blüte des Handwerks spricht. Unter den 719 hauptberuflich erwerbstätigen Angestellten im Zimmerberufe hatten 220 oder 30,5 pZt., also fast ein Drittel, einen Nebenberuf. Bezüglich der industriellen Arbeiterchaft wurde festgestellt, daß im Jahre 1907 (die Zahlen für 1895 lassen wir in Klammern folgen) im Baugewerbe 1797 (189) mithelfende Familienangehörige im Hauptberufe erwerbstätig waren, von denen 539 (28) nebenberuflich tätig waren, oder 30,0 (14,8) pZt. hauptberuflich erwerbstätige, gelernte Arbeiter wurden 85 105 (66 722) gezählt, von denen 17 977 (10 410) oder 21,1 (15,6) pZt. nebenberuflich tätig waren. Weiter wurden gezählt 49 426 (36 035) ungelernete Arbeiter, die hauptberuflich im Baugewerbe erwerbstätig waren; von diesen hatten 7812 (3807) oder 15,8 (10,6) pZt. einen Nebenberuf. Unter den gelernten und ungelerten Arbeitern mit Nebenberuf stehen unter den zahlreichen Berufsarten mit 4991 bei den Zimmerern fast an der vordersten Stelle, nämlich schon an der sechsten. Das ist ein vollgültiger Beweis dafür, daß der vielgerühmte Verdienst des Zimmermanns

Stellung im Beruf	Die Bevölkerung nach dem Hauptberufe der Erwerbstätigen												Von den hauptberuflichen Erwerbstätigen (Spalte 1 bezm. 2) haben Nebenberuf (Nebenberuf)		Als Nebenberuf (Nebenberuf) über den in der Vorpalte bezeichneten Beruf		Insbesondere in der Landwirtschaft als Hauptberuf tätig (a 1)		Gesamtzahl der den betreffenden Beruf ausübenden Personen (Spalte 1 und 17 bezm. 3 und 18 und Spalte 6 und 19)									
	Erwerbstätige			Dienende für häusliche Dienste, im Haushalt ihrer Herrschaft lebend			Angehörige ohne Hauptberuf			Berufsangehörige insgesamt			überhaupt		insbes. in der Landwirtschaft		Personen überhaupt		darunter in einem andern Hauptberufe tätig									
	m.	w.	auf.	m.	w.	auf.	m.	w.	auf.	m.	w.	auf.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	auf.					
a 1. Eigentümer oder Miteigentümer	4698	28	4726	2	173	175	3907	6553	10460	8607	6754	15361	3128	21	2835	14	2396	8	2404	2840	5	2208	4	7094	36	7130		
a 2. Pächter	21	—	21	—	—	7	19	19	28	12	40	15	—	—	14	—	1	—	—	—	—	—	—	22	—	22		
a 3. Leitende Beamte oder sonstige Betriebsleiter	39	—	39	—	—	26	32	58	85	85	100	7	—	—	5	—	5	—	5	4	—	—	—	44	—	44		
a 4. Gewerbetreibende, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft arbeiten	—	—	—	—	—	1	3	4	1	3	4	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	2	—	2		
b 1. Technisch gebildete Betriebsbeamte	24	—	24	—	—	5	5	10	29	3	34	3	—	—	3	—	1	—	1	—	—	—	—	25	—	25		
b 2. Aufseher, Werkmeister, Poliere	677	—	677	—	—	482	920	1402	1159	926	2085	218	—	—	194	—	105	1	106	101	—	—	—	98	—	789	1	783
b 3. Kaufmännisches, Bureau- und Rechnungspersonal	14	4	18	—	—	2	5	7	16	9	25	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	14	4	18		
c 1. Familienangehörige, im Betriebe ihres Haushaltsvorstandes tätig	492	10	502	—	—	14	20	34	506	30	536	198	3	182	2	286	5	241	208	5	194	6	728	15	743			
c 2. Gefellen, Lehrlinge und sonstige gelernte Arbeiter	19412	—	19412	—	—	99	99	8735	15486	24203	27147	15567	42714	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
c 3. Andere (ungelernte) oder berufsfremde (z. B. Feiger und Maschinenisten) Arbeiter	522	14	536	—	—	7	7	246	485	731	768	506	1274	4857	—	4410	—	3853	—	3853	3718	—	8515	—	22265	—	22265	
Zusammen	24399	56	24955	2	288	290	18426	23508	36928	38326	38847	62173	8552	31	7757	23	6787	32	6809	6547	11	6181	9	31686	76	31764		

diesem außerordentlich häufig sein Auskommen nicht ermöglicht, so daß er zu einem Nebenberuf greifen muß. Es ist auch merkwürdig, daß im Baugewerbe der Nebenberuf bei den gelernten Arbeitern verhältnismäßig häufiger ist als bei den ungelerten Arbeitern.

Nebenberufliche Arbeiter wurden 1907 (die Zahl für 1895 lassen wir in Klammern folgen) gezählt 688 (201) mithelfende Familienangehörige, 9958 (5647) gelernte Arbeiter und 3390 (1620) ungelernete Arbeiter. Haupt- und nebenberufliche Arbeiter zusammen gab es im Baugewerbe im Jahre 1907: 2485 (390) mithelfende Familienangehörige, 95 063 (72 369) gelernte Arbeiter und 52 816 (37 655) ungelernete Arbeiter. Von den hauptberuflich Erwerbstätigen im Baugewerbe hatten 34 953 Männer und 170 Frauen, also 20,4 pZt. der hauptberuflich Erwerbstätigen, einen Nebenerwerb in der Landwirtschaft.

In München war das Baugewerbe mit 16 056 Erwerbstätigen der siebtstärkste Beruf, der 5,8 pZt. aller Erwerbstätigen erfaßte; in Nürnberg dagegen war das Baugewerbe mit 11 232 Erwerbstätigen, 7,4 pZt. aller, schon an der fünften Stelle aller Berufsgruppen. Im Jahre 1907 war in Nürnberg gegenüber dem Jahre 1895 eine Vermehrung der Erwerbstätigen im Baugewerbe um 6260 oder um 125,9 pZt. festzustellen gewesen, während München seit 1895 im Baugewerbe einen Rückgang von 3705 Erwerbstätigen festzustellen hatte.

Wir finden in dem 80. Band der bayerischen Berufsstatistik noch eine Reihe von Tabellen über die Zimmerer in den einzelnen Regierungsbezirken; wir begnügen uns aber, die große Tabelle für das gesamte Königreich vorstehend zum Abdruck zu bringen, da wir doch auf die Einzelheiten der Berufszählung noch des öfteren zurückkommen dürften.

Die Streiks und Aussperrungen im Jahre 1907.

Von E. Herrmann.

III.

Die Aussperrungen.

Die Zahl der Aussperrungen stieg im Jahre 1907 zu den insgesamt stattgefundenen Kämpfen in fast dem gleichen prozentualen Verhältnis wie 1906. Eine wesentliche Veränderung gegen das Vorjahr hat nicht stattgefunden. Gleich wie die übrigen Kämpfe, so haben auch die Aussperrungen in der Anzahl eine Verminderung erfahren. Es fanden statt 323 Aussperrungen gegen 421 im Jahre 1906, also eine Verminderung um 23,3 pZt. In welchem Maße sich das Verhältnis der Aussperrungen zu den gesamten Arbeitskämpfen in den Jahren 1900 bis 1907 entwickelt hat, darüber gibt nachfolgende Aufstellung Aufschluß.

Es haben stattgefunden:

Im Jahre	Arbeitskämpfe überhaupt	Davon waren Aussperrungen	Von 100 Lohnkämpfen waren Aussperrungen
1900	852	46	5,4
1901	727	35	4,8
1902	861	56	6,5
1903	1282	82	6,4
1904	1625	112	6,9
1905	2323	253	10,9
1906	8480	421	12,1
1907	2792	323	11,5

Wesentlich anders liegt es jedoch mit der Zahl der von den Aussperrungen betroffenen Personen. Während 1906 von den Aussperrungen 93 356 Personen betroffen wurden, erstreckten sich 1907 die Aussperrungen auf 104 738 Personen. Trotz der Abnahme der Aussperrungen hat sich die Zahl der Ausgesperrten um 11 382 vermehrt. Im Jahre 1906 entfielen auf jede Aussperrung im Durchschnitt 222 Beteiligte, 1907 dagegen 324. An den Aussperrungen waren 37 Verbände beteiligt. Am schwersten betroffen von den Aussperrungen wurden die Verbände der Metallarbeiter, Holzarbeiter, Maurer und Schneider. Diese vier Verbände hatten allein 149 Aussperrungen mit 64 644 daran Beteiligten zu bestehen. Für 103 596 der Ausgesperrten konnte der Verlust an Arbeitszeit und der Ausfall an Verdienst festgestellt werden. Es betrug der Verlust an Arbeitszeit 2 374 772 Tage, der Ausfall an Verdienst M. 11 172 886. Die Gesamtausgabe für die Durchführung der Aussperrungen belief sich auf M. 6 147 079 (1906: M. 5 315 079), das sind 49,7 pZt. der insgesamt für die Kämpfe ausgegebenen Summe. Auf jeden Ausgesperrten entfiel durchschnittlich eine Unterstützungssumme von M. 58,69 (1906: M. 56,90), während der Anteil an den Gesamtausgaben für die Kämpfe insgesamt für jeden Beteiligten M. 43,99 beträgt.

Wie im Vorjahre, so ist auch im Jahre 1907 von den Unternehmern, sowohl absolut wie prozentual, die größte Zahl an Aussperrungen verhängt worden, nicht im

Verlauf eines Angriff- oder Abwehrstreiks, sondern wegen Differenzen über Lohnhöhe und Arbeitszeit, ohne daß es wegen dieser Differenzen zu einem Streik der Arbeiter gekommen war. Dieses Gebaren zeigt so recht das rücksichtslose Vorgehen der Unternehmer. Die Zahl dieser Aussperrungen betrug 113 = 35 pZt. der gesamten Aussperrungen. An diesen Aussperrungen beteiligt 43 165 Personen = 41,2 pZt. der Beteiligten insgesamt. In 41 Fällen versuchten die Unternehmer, Angriffstreiks der Arbeiter durch Aussperrungen zu entkräften, und wurden von diesen Aussperrungen 36 022 Personen betroffen. In 13 Fällen, woran 10 574 Personen beteiligt waren, wurde zu dem Mittel der Aussperrung gegriffen, um Arbeiter, die wegen Abwehr von Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zur Arbeitsniederlegung übergegangen waren, zur Aufgabe ihres Widerstandes zu zwingen. Dem Koalitionsraub mußten 35 Aussperrungen dienen, wovon 2122 Personen betroffen wurden, und wegen Feierns am 1. Mai wurden 25 Aussperrungen verhängt, die 3036 Personen in Mitleidenschaft zogen.

Von den gesamten Aussperrungen endeten für die Arbeiter mit vollem Erfolg 95 = 31,2 pZt.; an diesem Erfolg beteiligt waren 19 227 Personen = 18,4 pZt.; 109 Aussperrungen = 35,9 pZt. mit 46 196 Beteiligten = 44,1 pZt. konnten mit einem teilweisen Erfolg beendet werden.

In den Jahren 1900 bis 1907 fanden 1328 Aussperrungen statt, von denen insgesamt 449 187 Personen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Die gesamten Aussperrungen verursachten eine Ausgabe von M. 20 516 948, das sind 37,4 pZt. der seit dem Jahre 1900 gemachten Ausgaben für die gesamten wirtschaftlichen Kämpfe.

Seitens der Unternehmer wird die alljährlich wiederkehrende rücksichtslose Protosdmachung von Tausenden von Arbeitern durch das Mittel der Aussperrung als ein Korrelat gegenüber dem den Arbeitern gewährten Koalitions- und Streikrecht angesehen und in diesem Sinne verteidigt. Wir wollen uns auf eine Erörterung dieser Anschauung nicht einlassen. Es ist aber bezeichnend, daß das Unternehmertum, welches so häufig — bei passender und unpassender Gelegenheit — sein „Wohlwollen“ für die Arbeiter glaubt hervorheben zu müssen, rücksichtslos Arbeiter aussperrt, die an irgend welchen Arbeitskonflikten gar nicht beteiligt sind, und zwar lediglich nur zu dem Zweck, um die Gewerkschaftsorganisation, welche bei einem Arbeitskampf gerade in Betracht kommt, schwächen und widerstandsunfähig machen zu können. Ein solches Vorgehen findet in der gewerkschaftlichen Taktik kein Gegenstück. Hier beschränkt man sich nur darauf, den Kampf durch Arbeitsniederlegung gegen diejenigen Unternehmer zu führen, die an einem Arbeitskonflikt unmittelbar beteiligt sind.

Soviel steht jedoch fest: Die nun schon jahrelang betriebene Aussperrungsmanie des Unternehmertums zur Niederdrückung der Arbeiter und Zertrümmerung ihrer Organisationen hat ihren Zweck vollständig verfehlt. Das Fiasko dieser Unternehmertaktik tritt immer greifbarer zu Tage. Wohl war es möglich, die Arbeiterschaft durch dieses Mittel bei einzelnen Kämpfen in ihrem Erfolg zu beeinträchtigen, aber der Arbeiterschaft im allgemeinen ist durch das Mittel der Aussperrungen in ihrem Aufwärtstreben kein Abbruch geschehen, und am allerwenigsten war es möglich, die Gewerkschaften zu zertrümmern oder in der Entwicklung zu hemmen. Im Gegenteil, man kann annehmen, daß die Aussperrungen das Klassenbewußtsein der Arbeiter gestärkt und förderlich auf die Entwicklung der Gewerkschaften eingewirkt haben. Das völlige Versagen des Mittels der Aussperrungen der Arbeiterbewegung gegenüber scheint nunmehr selbst dem aussperrungswütigsten Unternehmertum klar zu werden. Die durch geheucheltes Wohlwollen für das „Wohlgehen der Arbeiter“ und durch „sanfte Einwirkung“ auf abhängige oder willenlose Arbeiter seitens der Unternehmer zusammengebrachte gelbe Schutztruppe soll nun anscheinend das bezwecken, was man von den Aussperrungen vergeblich erhoffte. Eitle Hoffnung! — Auch dieser Wahn wird vor dem unauhaltbaren, ehernen Entwicklungsgang der modernen Arbeiterbewegung.

Elf Zimmerer als Erpresser.

Th. Berlin, den 15. November.

Es wäre allzu trübsalig, wenn es in dieser schweren Zeit nicht ab und zu auch einen recht gelungenen Scherz gäbe. Die wirksamsten Scherze sind bekanntlich die unbeabsichtigten. Und wenn dann ein solcher unbeabsichtigter Scherz sich auch noch an der „heiligen“ Stätte abspielt, allwo die ernste Justitia ihres strengen Amtes waltet, dann ist der höchste Grad des Effekts erreicht. Ein solcher Fall ereignete sich vorgestern vor dem Berliner Landgericht II.

Elf schwere Verbrecher saßen auf der Anklagebank. Alleamt Zimmerer. Man sah ihnen ihre verbrecherische Natur gar nicht an; harmlos und gleichgültig schauten sie drein. Aber

das sind gewöhnlich die schlimmsten, und es war eigentlich unverantwortlich fahrlässig, daß nicht eine halbe Kompanie Soldaten mit geladenen Kleinkalibrigen zum Schutze der Richter, des Staatsanwaltes und des Publikums in den Gerichtssaal kommandiert worden waren. Denn was für Greuel können elf Verbrecher, zumal wenn es Zimmerer sind, anrichten, wenn nicht genügende Maßnahmen zum Schutze der Ordnung und des Eigentums getroffen worden sind!

Die Vernehmung begann. Allen elf wurde Erpressung vorgeworfen. Jawohl: Erpressung. Psst über solche Schänder jeder menschlichen Gesinnung und Gesittung. Aber freilich! Sobald man hörte, daß alle elf dem Zimmererverband als Mitglieder angehört, wurde alles begreiflich. Denn wessen wäre nicht ein organisierter Zimmerer fähig.

Ni wem und von wem hatten sie etwas erpressen wollen? Natürlich von dem Meister, bei dem sie beschäftigt gewesen waren, vom Zimmermeister Karl Schulze im Landstädtchen Trebbin. Von organisierten Arbeitern gilt es ja längst schon als außerlesener Genuß, ihre Unternehmer auszupressen. Nicht diese, sondern die Arbeiter sind die wahren Ausbeuter und Ausfänger, und es ist nur eins der beliebten sozialdemokratischen Verdrehungsmanöver, daß die Ausbrüde „Ausbeuter“ und „Ausfänger“ auf die Kapitalisten angewendet werden. Also die elf Zimmerer hatten, so stand schwarz auf weiß in der Anklageschrift zu lesen, sich der versuchten Erpressung schuldig gemacht. Das Verbrechen lag zwar schon 2½ Jahre zurück; doch das Auge des Gesetzes wacht, und darin liegt die Größe der deutschen Staatsgerechtigkeit, daß sie nichts ungerochen läßt.

Es war Anfang Mai 1906. Beim genannten Meister Schulze in Trebbin arbeiteten der Zimmerer Kermlich, Vergemann, Heinrich, Hoffschneider, Kreug, Radtke, Schneider, Schulze, Spahn, Steinhaus und Marne, außerdem noch die Brüder August und Oskar Irrgang. Letztere beiden hatten bereits dem Verbandsangehörigen, waren aber wieder ausgetreten. Die elf Angeklagten sollen im Anfang Mai 1906 dem Zimmermeister Schulze gedroht haben, sie würden bei ihm aufhören, wenn die Brüder Irrgang dem Verbandsangehörigen nicht wieder beitreten. Darin sollte der Erpressungsversuch liegen, weil bei dem Wiedereintritt der Gebrüder Irrgang in den Verband die Beiträge der beiden dem Verbandsangehörigen und seinen Mitgliedern, also auch den elf Angeklagten, zugute gekommen wären.

Wenn die Geschichte mit Verlesung dieser Anklagebegründung zu Ende gewesen wäre, hätte sich der unbeabsichtigte Scherz schon sehen lassen können. Selbst wenn es so gewesen wäre, wie die Anklageschrift behauptete, hätte ein unauslöschliches Gelächter der zwei Millionen organisierten Arbeiter für diese Begründung einer Anklage, die jahrelanges Gefängnis zur Folge haben kann, quittiert. Aber es war noch nicht zu Ende, sondern es kam noch viel besser. Die Beweisaufnahme ergab, daß Schneider, einer der vermeintlichen Mädelisführer bei der Erpressung, von Oskar Irrgang am 4. Mai wegen Nichtteilnahme an der Meisterei gestrozzelt worden war. Darauf hatte Schneider zum Meister gesagt, er werde die Arbeit verlassen, da er mit O. Irrgang nicht mehr zusammen arbeiten könne. Hoffschneider, ein zweiter Mädelisführer, hatte Irrgang lediglich zu überreden gesucht, sich wieder mit Schneider zu vertragen; auch den Meister und dessen Sohn hatte Hoffschneider aufgefordert, eine Einigung herbeizuführen. Schulze tat das nicht, so daß Schneider gegangen war; ihm folgte Hoffschneider nach, und dann folgten auch die anderen neun. Einige der letzteren sagten, sie wären gar nicht gegangen, sondern vom Meister entlassen worden.

Mit diesen Auslagen der Beklagten stimmten die Befundungen der vom Staatsanwalt als Belastungszengen geladenen Gebrüder Irrgang sowie des Zimmermeisters Karl Schulze und seines Sohnes Konrad Schulze in allen wesentlichen Punkten überein. Meister Schulze erklärte ausdrücklich, Schneider habe keineswegs von ihm gefordert, auf Irrgang einen Druck auszuüben, daß er wieder dem Verbandsangehörigen beitrete. Auch Schulzes Sohn mußte entschieden in Abrede stellen, daß Hoffschneider oder ein anderer davon gesprochen habe, die beiden Irrgangs zum Wiedereintritt in den Verband zu nötigen. Und die beiden Irrgangs selbst konnten das ebensowenig behaupten. Oskar Irrgang erklärte, Hoffschneider habe ihm nur zugeredet, doch nicht im mindesten gedroht. Irrgang fügte hinzu, er habe sich auch gar nicht gefürchtet, von Schulze entlassen zu werden, wenn die elf die Arbeit niederlegten. August Irrgang wußte erst recht nichts zu bekunden. Ihm hatte Meister Schulze nur erzählt, die anderen hätten mit Arbeitsniederlegung gedroht.

So war die Vernehmung der Belastungszengen zu Ende gegangen, und jeder einzelne von ihnen hatte ein Stück von der Anklage weggerissen, statt sie zu stützen. Dem Staatsanwalt blieb nichts weiter übrig, als selbst die Freisprechung zu beantragen. Es bedurfte gar nicht vieler Worte des Verteidigers, Rechtsanwalt Dr. H. Heinemann, um die Erpressungsanklage vollends auszupressen, so daß von ihr nichts übrig blieb, als die leere Hülle. Das Gericht beriet nicht lange, sondern erkannte auf Freisprechung. Ebenso gleichmütig, wie sie ins Arresthauseingänge gestiegen waren, stiegen die elf „Erpresser“ wieder herab. Unsere Rechtspflege mit ihren „vollendeten Rechtsgarantien“ war um eine heillose Wamagerie reicher und

die Liste der Reichswehrlichen über die Fälle von sozialdemokratischem Terrorismus um einen Fall ärmer.

In der Tat ein äußerst gelungener Scherz, wenn auch einer mit bitterem Beigeschmack. Denn hätten die Schulzes oder die Irrgangs erklärt, sie hätten die Worte Schneiders und Hofschneiders als Drohungen aufgefaßt, so hätten mindestens diese beiden wegen „Erpressung“ im Loch gelegen.

Verblüfft könnte man fragen, wie denn unter solchen Umständen die Erhebung der Anklage überhaupt möglich gewesen sei. Aber solche neugierige Fragen soll man, wenn es sich um Arbeiter als Beschuldigte handelt, und gar um organisierte Arbeiter, erstens nicht stellen, und zweitens war der Zimmerer Warnke, der im Herbst 1906 als Rekrut hatte ein-treten müssen, bald darauf verhört worden.

Er weiß, was er von der Justiz im Klassenstaate zu halten hat. Und Spaß muß sein.



Verbandsnachrichten.

Tarifvertrag und Rechtsprechung.

(Abgedruckt aus dem „Reichs-Arbeitsblatt“ vom September 1908.)

1. Anwendung eines Tarifvertrages auf Außenseiter. 2. Abwägung der von beiden Parteien eines Arbeitsverhältnisses begangenen Verstöße gegen einen Tarifvertrag. 3. Unzuständigkeit des Gewerbegerichts für Ansprüche wegen Verletzung eines Tarifvertrages. 4. Zu § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Kläger haben bei der Beklagten unter Kündigungsausschluß als Fliesenleger gearbeitet. Die Beklagte hält den von ihnen verdienten letzten Lohn zurück und fordert ferner widerlegend Schadenersatz, weil die Kläger zusammen mit noch anderen Fliesenlegern am 3. September 1907 auf allen Bauten der Firma die Arbeit eingestellt haben, so daß sie verschiedene Arbeiten nicht habe ausführen können und infolgedessen einen größeren Gewinnausfall gehabt habe.

Die Kläger haben entgegnet, daß der Tarifvertrag für sie nicht maßgebend sei, weil sie eine besondere Organisation und einen besonderen Tarifvertrag hätten (sie gehörten zum Zentralverband der Maurer); auch seien sie durch den Sohn des einen Firmeninhabers brüskiert worden.

Die Gegenansprüche der Beklagten sind in beiden Instanzen zurückgewiesen, und zwar in der ersten Instanz aus sachlichen Erwägungen, in der zweiten Instanz wegen Unzuständigkeit des Gewerbegerichts für diese Ansprüche.

I.

Gründe aus dem Urteil des Gewerbegerichts.

Es ist gerichtsbekannt, daß der Tarifvertrag vom 1. September 1905 zunächst nur für die der Vereinigung der Fliesenleger Deutschlands (Ortsverein Berlin) angehörenden Arbeiter Gültigkeit hat („Reichs-Arbeitsblatt“ III. Jahrg. S. 1085 und 1086). Die Kläger — Zentralverbändler — kommen deshalb als Außenseiter nicht in Betracht. Da sie jedoch nach der Uebersetzung des Gerichts von dem fraglichen Tarifvertrage Kenntnis hatten und ferner bei der kleinen Anzahl von Unternehmern des Gewerbes — nach der Beweisaufnahme arbeiten außerdem nur ungefähr 400 Fliesenleger in Berlin — genau wußten, daß Beklagte als Mitglied des Arbeitgeberverbandes diesem

Tarifvertrage unterstand, so ist der Tarifvertrag Inhalt ihrer mit der Beklagten vereinbarten Arbeitsverträge geworden. Hierzu kommt, daß genannter Vertrag ausdrücklich geworden ist. Dafür spricht schon, daß Fliesenleger, deren Organisation einen eigenen Tarifvertrag besitzt, ohne Anstand zu nehmen auf Grund des Vertrages vom 1. September 1905 Jahr und Tag tätig gewesen sind. Somit geboten es Treu und Glauben, daß Kläger ihren etwaigen anderweitigen Willen der Firma bei den Engagementsverhandlungen kundgaben (§ 157 B. G. B.).

Unter den vorliegenden Umständen finden für die Parteien nicht bloß die Lohnvorschriften des Tarifvertrages vom 1. September 1905 Anwendung. Sie hatten sich auch, wenn sie nicht gegen Treu und Glauben handeln wollten, den sonstigen Bestimmungen des Tarifvertrages zu fügen. Reinesfalls durften sie dem Zwecke des Vertrages, den Frieden im Gewerbe aufrecht zu erhalten, zuwiderhandeln und streiken.

Weiden Parteien sind Vorwürfe hier nicht zu ersparen. Die Kläger hatten die Pflicht, obwohl sie nicht die Schlichtungskommission der Tarifgemeinschaft anzurufen in der Lage waren, sich dennoch aller Maßregeln gegen Beklagte zu enthalten und das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen.

Insofern muß den Klägern Schuld beigemessen werden, wenn Beklagte durch deren Verhalten zu Schaden gekommen ist.

Die beklagte Firma hat ebenfalls den Tarifvertrag nicht innegehalten. Sie hätte sofort nach Einstellung der Arbeit durch die Kläger und nach Erscheinen der Annoncen der Schlichtungskommission in Anspruch nehmen und, falls dort die Hilfe versagt wurde, das Einigungsamt anrufen sollen.

Es liegen nach alledem gleicherweise wie bei den Klägern Verstöße der Beklagten gegen den beide Parteien bindenden Tarifvertrag vor.

Zu berücksichtigen war dann noch, daß der Sohn des einen Firmeninhabers durch ungeeignete Redewendungen die Kläger gegen sich und die väterliche Firma aufgebracht hat.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme ist das Gericht zu der Ansicht gelangt, daß bei der Entstehung des Schadens, welcher der Beklagten angeblich erwachsen ist, die Schuld der Parteien gleichmäßig mitgewirkt hat.

Infolgedessen muß der von der Beklagten erhobene Schadenersatzanspruch als ein hinfälliger bezeichnet werden, so daß es einer Untersuchung, inwieweit die Widerklageanträge der Beklagten gerechtfertigt seien, nicht bedurfte.

II.

Aus dem Urteil zweiter Instanz.

a) Aus dem Tatbestand:

Die Beklagte hat noch hervorgehoben: Die Kläger hätten die Arbeit bei ihr lediglich deshalb plötzlich niedergelegt, weil sie den Sprecher der Kläger am 2. September 1907 entlassen und weil sie es abgelehnt habe, die bei ihr beschäftigten unorganisierten Fliesenleger sogleich zu entlassen, wenn sie sich nicht organisieren wollten.

Nach Niederlegung der Arbeit hätten die Kläger die auf den anderen Bauten der Firma beschäftigten Fliesenleger durch ausgestellte Streikposten zur Niederlegung der Arbeit bei der Beklagten veranlaßt.

Die Kläger seien ihr schadensersatzpflichtig im Hinblick auf das von ihnen beobachtete rechtswidrige und gegen die guten Sitten verstoßende Verhalten.

Seitens der Kläger ist folgendes entgegnet worden: Zur sofortigen Niederlegung der Arbeit seien sie vertragsmäßig berechtigt gewesen. Auf den Grund der Niederlegung der Arbeit könne es somit nicht ankommen. Habe doch auch die Klägerin von diesem ihrem entsprechenden vertraglichen Rechte Gebrauch gemacht.

Wenn die Beklagte ihren Schadenersatzanspruch damit begründe, daß die Kläger auch andere Arbeiter zur Niederlegung der Arbeit veranlaßt und Sperre über die Bauten der Beklagten verhängt hätten, so sei über derartige Ansprüche zu entscheiden das Gewerbegericht nicht zuständig, da hier ein außerkontraftliches Verschulden in Frage komme.

Auch sei nicht richtig, daß sie, die Kläger, andere zur Niederlegung der Arbeit veranlaßt hätten, die Niederlegung sei vielmehr auf Grund eines gemeinsamen Beschlusses erfolgt. Die Annonce sei nicht von ihnen, den Klägern, sondern vom Sprecher eingesezt worden. Die Annonce wende sich auch nur an die Fliesenleger, nicht aber an das große Publikum.

Im übrigen würden sie nicht zum Schadenersatz verpflichtet sein, selbst wenn sie zum Streik aufgefordert und Streikposten ausgestellt hätten. Beides seien Handlungen, zu denen sie auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung berechtigt seien, so lange sie nicht die durch § 153 a. a. O. gestellten Grenzen überschritten.

b) Entscheidungsgründe.

Der Berufung der Beklagten mußte der Erfolg ver sagt werden.

Der Anspruch der Kläger, wie er in erster Instanz denselben zugesprochen ist, ist seiner Höhe nach unbestritten und von der Beklagten auch an sich als begründet zugegeben. Es fragt sich nur, ob der Widerklageanspruch der Beklagten durchgreift und dieselbe damit gegen den Klageanspruch der Kläger aufrechnen und den Mehrbetrag zugesprochen erhalten kann, eventuell ob die Beklagte gegenüber der Lohnforderung der Kläger wegen ihres geltend gemachten Schadenersatzanspruches ein Zurückbehaltungsrecht hat.

Anlangend diesen Schadenersatzanspruch: so könnte er lediglich auf außerkontraftliches Verschulden der Kläger gestützt werden. Die Kläger hatten ein vertragliches Recht darauf, ihr Arbeitsverhältnis mit der Beklagten jederzeit zu lösen. Auf das Motiv der Auflösung, selbst wenn es gegen die guten Sitten verstoßen hat, kommt es nicht an. Soweit der Schadenersatzanspruch aber auf die Vorgänge nach der Auflösung des Dienstverhältnisses der Kläger mit der Beklagten gestützt ist, ist der Klagegrund sonder Zweifel ein außerkontraftliches Verschulden. Jene Vorgänge haben mit dem bereits gelösten Arbeitsverhältnisse der Kläger zu der Beklagten nicht das Mindeste zu

tun. Das angebliche Streikpostenstellen, die Verurteilungserklärung und die Sperre stehen ganz außerhalb des Vertrags- und Arbeitsverhältnisses der Parteien. Hiernach ist das erstinstanzliche Gericht als Gewerbegericht zur Entscheidung über den wiederklagend geltend gemachten Schadenersatzanspruch der Beklagten nicht zuständig gewesen, da die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf die demselben in §§ 4 ff. der Gewerbeordnung zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten beschränkt ist. Diese Zuständigkeitsfrage ist auch in der Berufungsinstanz noch von Amts wegen zu prüfen, da es sich um die sachliche ausschließliche Zuständigkeit bei den Gewerbegerichten handelt.

Hiernach unterliegt schon aus diesem formellen Grunde der Unzuständigkeit des Gerichts die Widerklage der Abweisung, ohne daß überhaupt untersucht zu werden braucht, ob der Schadenersatzanspruch materiell begründet ist.

Hinsichtlich des von der Beklagten geltend gemachten Zurückbehaltungsrechtes liegen die Voraussetzungen des Zurückbehaltungsrechtes nach § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vor.

Der auf das außerkontraftliche Verschulden der Kläger, auf das von ihnen nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses angeblich betätigte rechtswidrige und gegen die guten Sitten verstoßende Verhalten gestützte Schadenersatzanspruch beruht nicht auf demselben Rechtsverhältnisse wie die eingeklagte Lohnforderung. Die Beklagte ist daher gemäß § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht berechtigt, die vertragsmäßige Lohnforderung wegen des beanspruchten außerkontraftlichen Schadenersatzanspruches zurückzubehalten.

(Gewerbegericht Berlin, Kammer 3, vom 12. November 1907, und Landgericht I Berlin, 8. Zivilkammer, vom 1. Mai 1908. — Nr. 1346 des Gewerbegerichts.)

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Mit dem 6. Dezember beginnt in diesem Jahre die beitragsfreie Zeit. Pflicht aller Verbandsmitglieder ist es, bis zu diesem Zeitpunkt ihre Beiträge voll zu entrichten.

Mitglieder, welche Ansprüche an den Verband erheben, dürfen nur bis 9 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sein; diese Frist wird durch die beitragsfreie Zeit nicht unterbrochen.

Mit dieser Nummer des „Zimmerer“ wird an alle Zahlstellen, die Pakete erhalten, das Material für die Reiseunterstützung (Quittungsbücher, Streifbänder und Anweisungen für die Auszahler) versandt.

Wir ersuchen die Empfänger der „Zimmerer“, das Material an die Auszahler der Reiseunterstützung oder an die Zahlstellenkassierer abzugeben. Diejenigen Zahlstellen, welche die „Zimmerer“ unter Kreuzband zugestellt erhalten, bekommen Material mit der Nummer 48.

Alle Zahlstellen, welche im verfloßenen Winter keine oder nur wenig Reiseunterstützung ausgezahlt haben, erhalten nur die neuen Anweisungen für den Winter 1908/1909, sonst aber kein Material. Die Auszahler in diesen Zahlstellen müssen, wenn Material nicht mehr vorhanden sein sollte, oder wenn nach ihrer Meinung das vorhandene nicht ausreicht, solches beim Zentralvorstand bestellen.

Auf Grund des § 16 Abs. 2 wurden aus dem Verbands ausgeschlossen: in Deutsch Lissa Paul Simon (Buch-Nr. 049208); in Mülhausen i. Elz. Dreitenstein (15 092), Salomon Gollstein (85 162) und Math. Schrieder (090 231).

Der Zentralvorstand.

Bekanntmachungen der Gewerkschaften.

Agitationsberichte.

Bericht über die Agitationstour durch Rommern in der Zeit vom 15. bis einschließlich 28. September. Die Versammlung in Stettin war von 110 Personen besucht. Die Mitglieder sind über den im Frühjahr abgeschlossenen Tarif noch nicht ganz zur Ruhe gekommen, doch ist ein Mitgliederverlust nicht eingetreten. Einen wesentlichen Stützpunkt bildet hier unsere Arbeitslosenunterstützung. Die Arbeitslosigkeit ist die denkbar ungünstigste. In Bönitz waren 21 Personen erschienen; der Geist unter den dortigen Kameraden ist ein guter. Bis jetzt war der Beschäftigungsgrad ein zufriedenstellender; seit 14 Tagen flaut er aber merklich ab. Die Versammlung in Neu-Brandenburg war von 13 Personen besucht. Die Arbeitslosigkeit läßt hier zu wünschen übrig. In Anklam waren 11 Mann anwesend; die Zahlstelle zählt 42 Mitglieder. Die Arbeitslosigkeit ist noch leidlich gut. Ein Teil Zimmerleute ist noch unorganisiert. Mit einem Abschluß für größere Gebiete im Jahre 1910 ist man hier einverstanden. An der Versammlung in Straßund nahmen 25 Personen teil; die Mitgliederzahl beträgt etwa 60. An dem diesjährigen Vertragsabschluß ist Straßund nicht beteiligt. Man versuchte, den Gaulern der drei Wäubersee die Schuld beizumessen, daß in diesem Jahre die Lohnbewegung so resultatlos verlaufen sei. Die Arbeitslosigkeit ist nicht so günstig als in den früheren Jahren. In Wolgast waren nur 5 Mann erschienen. Der Tag war angeblich nicht geeignet als Versammlungstag. Hier hat die Parkettfabrik das Zimmergeschäft eingestellt, infolgedessen ist wenig zu tun. Ein Teil der Zimmerer hat schon den Ort verlassen; die Zustände sehen nicht allzu vertrauenswürdig aus. Die Zahlstelle zählt noch 36 Mitglieder. Die Versammlung in Greifswald war von 23 Personen besucht. Die Kameraden beginnen, sich von dem langen Streit langsam zu erholen. Die Mitgliederzahl beträgt 38. Gegen den diesjährigen Abschluß wurden Meinungen nicht laut. Die Arbeitslosigkeit ist hier noch günstiger als anderwärts. Die Zahl der Versammlungsteilnehmer in Swinemünde betrug 20,

wir deshalb zunächst über zum Krankenversicherungsgesetz.

Hier bestimmt der § 27, daß Rassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung auscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Krankenkasse werden, solange Mitglieder derjenigen Krankenkasse bleiben, welcher sie angehören, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten.

Wenn nun der Arbeiter arbeitslos wird, muß er sich innerhalb einer Woche als freiwilliges Mitglied melden. Seine Krankenkasse hat das Recht, in diesem Falle die Mitgliedschaft zurückzuweisen.

Personen, die einer Zwangskrankenkasse angehört haben und Mitglied einer anderen Zwangskrankenkasse werden, scheiden dann sofort als freiwillige Mitglieder bei der ersten Klasse aus.

Das Erlöschen der freiwilligen Mitgliedschaft tritt ohne weiteres mit dem Eintritt in eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung ein. Eine Abmeldung als freiwilliges Mitglied ist nicht einmal vorgeschrieben.

Die Zahlungstermine für die Beträge kann das Mitglied mit der Kasse beliebig vereinbaren, entweder einwöchige oder zweiwöchige usw.

Welches sind nun die Vorteile der freiwilligen Mitgliedschaft? Die Vorteile liegen darin, daß das Mitglied im Falle der Erkrankung Anspruch auf die vollen, im Statut vorgesehenen Rassenleistungen hat.

Nach diesem Paragraphen kommen bei einer innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung eintretenden Erkrankung also nur die gesetzlichen Mindestleistungen in Betracht.

unterstützung soll noch darauf hingewiesen werden, daß diese bei den Orts-, Betriebsklassen usw. erst gewährt wird, wenn die Wöchnerin innerhalb des letzten Jahres, vom Tage der Entbindung ab gerechnet, mindestens sechs Monate hindurch einer auf Grund dieses Gesetzes errichteten Klasse oder einer Gemeindefrankenversicherung angehört hat.

Der § 28 greift nun Platz, wenn während der Erwerbslosigkeit ein Unterstützungsfall eintritt, d. h. wenn der Beginn der Krankheit, um derenwillen Unterstützung beansprucht und gewährt wird, in die Zeit der Erwerbslosigkeit fällt.

Außer der freiwilligen Mitgliedschaft bei der Krankenversicherung kommt nun noch die Weiterversicherung unter dem Invalidenversicherungsgesetz in Betracht.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der General-Kommission“ für die Lokalvorstände resp. Vertrauensmänner bei.

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden so kurz wie möglich gefakte Versammlungsanzeigen unentgeltlich aufgenommen.)

Dienstag, den 24. November:

- Bernau: Abends 8 Uhr bei Mai, Kaiserstr. 43/46. — Mülheim a. Rh.: Abends 9 Uhr im Innungshaus, Danglerstraße 141/149. — Offenbach: — Stolp: Abends 7 Uhr bei Selke, Poststr. 1. — Wiesbaden: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus.

Mittwoch, den 25. November:

- Annaberg. — Verne: Im Gasthof „Zur Börse“. — Emden: Abends 8 Uhr im „Vellebue“. — Freiberg i. S.: Zahlabend im Restaurant „Union“. — Tübingen: In Carlens Gesellschaftshaus.

Donnerstag, den 26. November:

- Brake: Abends 8 Uhr beim Gastwirt Müller. — Schneidemühl: Bei Moch, Weitestr. 41. — Waune: Abends 8 Uhr bei Homburg, Schulstr. 8.

Freitag, den 27. November:

- Boizenburg: Im Vereinstotal. — Cassel: Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Wolfhagerstr. 5/7. — Eisenach: Nach Arbeitschluss im „Goldenen Engel“, Katharinenstr. 147. — Jena: Abends 7 Uhr im Gasthaus „Zum Löwen“ (Gewerkschaftshaus). — Stuttgart-Ostheim: Abends 7 Uhr in der „Ostheimer Bierhalle“, Ostendstraße.

Sonntag, den 28. November:

- Afen: Abends 8 Uhr in der „Herberge zur Heimat“. — Ansbach: Abends 7½ Uhr im Gasthaus „Zum Krobobil“. — Bad Nauheim: Jeden Sonnabend, gleich nach Arbeitschluss, Zahlabend im Lokal „Zur Wilhelmshöhe“. — Bergedorf: Abends 8 Uhr bei Wandte, „St. Petersburg“. — Bochum: Abends 8 Uhr bei Dickenbrod, Große Beckstr. 21. — Brandenburg: In der Herberge, Wolleweberstraße. — Bruchsal: Nach Arbeitschluss. — Darmstadt: Abends 8½ Uhr bei J. Wolf, Kleine Bergstr. 9. — Delmenhorst: Eine Stunde nach Feierabend bei Weismeyer, Langestraße. — Döberau: Beim Gastwirt Puhl, Neue Reihe. — Eisenberg: In Heinrichs Gasthaus. — Frankenthal: Nach Arbeitschluss im Gasthaus „Zum Brücken-

- fopf“. — Friedberg: Jeden Sonnabend nach Feierabend Zahlabend im Lokal „Zur Konfordia“. — Gaderleben. — Hagen i. W.: Abends 8½ Uhr im Volkshaus, Wehringhäuserstraße 39. — Herne: Abends 8½ Uhr bei W. Bomm, Bochumerstraße 7. — Höchst: Jeden Sonnabend von 5 bis 6 Uhr abends Beitragszahlung im Gasthaus „Zum Vogel Nest“. — Kellinghusen. — Mühlhausen i. Thür.: Abends 8½ Uhr im Gewerkschaftshaus. — Mühlhausen i. S., Bezirk Thann: Abends 8 Uhr in der „Spanischen Weinhalle“. — Naumburg: Jeden Sonnabend Zahlabend von 6 bis 8 Uhr in der Wohnung des Kassierers, von 8 bis 10 Uhr im Versammlungslokal. — Neubrandenburg: In Knuths Gesellschaftshaus. — Nienburg a. d. W. — Nürtingen: Abends 6 Uhr „Zum Löwen“. — Plauen i. S.: Im „Schillergarten“. — Rathenow: Abends 8 Uhr im „Mieschen Restaurant, Mühlensstraße“. — Ravensburg: Im Gasthof „Zum Hecht“. — Remscheid: Abends 8½ Uhr bei Driesch, Wiswardstr. 18. — Rostock: Bei Kleinert, Beguinberg 9. — Schönebeck: Im „Bürgerhaus“, Breiterweg. — Singen a. Hochentwiel: Abends 8 Uhr in der „Germania“. — Stavenhagen: Abends 7 Uhr im „Deutschen Haus“. — Veltou: Abends 8 Uhr bei Paris, Luisenstr. 17. — Weiskensfeld: In der „Zentralhalle“. — Witten: Abends 8½ Uhr bei August Raabe, Oberstr. 17. — Wolfenbüttel: „Zur Tanne“. — Zittau: Jeden Sonnabend von 5 Uhr abends ab Zahlabend im Volks- und Gewerkschaftshaus, Dreieckstraße.

Sonntag, den 29. November:

- Mülfeld: Im „Goldenen Stern“, Altenburger Weg. — Annaberg: Im „Annaburger Gesellschaftshaus“. — Arnswalde: Nachm. 3 Uhr im „Selben Löwen“, Mittelstraße. — Barmen-Elberfeld: Vorm. 11 Uhr im Gewerkschaftshaus in Barmen, Parlamentsstr. 5. — Belager: Nachm. 3 Uhr in Brantigams Lokal. — Bietzig: Nachm. 3 Uhr bei F. Thiele, Sandberg. — Bietzfeld: Vorm. 9½ Uhr in der „Zentralhalle“, Kaiser Wilhelmstraße. — Bitterfeld: Nachm. 3 Uhr im „Hohenjoller“. — Bruchmühl: Nachm. 3 Uhr bei Albert Nagel. — Bünde: Nachm. 4 Uhr bei Hermann Nibel, Wülfersstraße. — Burg a. Rehm.: Nachm. 3 Uhr beim Gastwirt Kroll. — Cassel-Drohagen: Nachm. 2 Uhr beim Gastwirt Siebeth in Grehagen. — Cremen. — Detmold: Vorm. 9 Uhr bei Albeck, Ecke Pantinen- und Freiligrabstraße. — Eppstein. — Flottbek: Bei V. David in Döckenhuden. — Friedland i. W.: Nachm. 4 Uhr in Sieberts Lokal. — Fürstewalde: Vorm. 9½ Uhr im Lokal von Thomas, Windmühlensstr. 7. — Gamm i. W.: Vorm. 10½ Uhr bei Köhner, Königstr. 34. — Geide: Nachm. 4 Uhr bei Off. — Hohenalza: Nachm. von 2 bis 4 Uhr bei Wenzel, Markt. — Königslutter: Nachm. 4 Uhr. — Langen: Im „Lämmchen“. — Lauenburg: Nachm. 4 Uhr bei Paap, Elbstr. 44. — Lütz i. W.: Im Gasthaus „Zum Stern“. — Memel: Vorm. 11 Uhr im Gewerkschaftshaus bei Tillot, Holzstr. 3. — Neufelwig: Nachm. 2½ Uhr „Zum Deutschen Kaiser“. — Mülheim a. Rh., Bezirk Wiesdorf: Nachm. 4 Uhr bei Rudolf Krüner, „Schafstall“. — Mülheim a. d. Ruhr: Vorm. 10 Uhr bei Hollenberg, Dickwall 10. — Nauen: Im „Schützenhaus“. — Neubukow: Morgens 7½ Uhr bei Robert Meier. — Neukloster: Nachm. 4 Uhr in der Herberge. — Neuruppin: In Schwäfers Gasthaus, Karlstraße. — Nieder-Schönhausen: Beitragsentgegennahme in Seifenform, „Waldschützen“. — Oberhausen: Vorm. 11 Uhr bei Herrmanns, Grenzstraße. — Pinneberg: Nachm. 4 Uhr in der „Zentralhalle“. — Rabeburg. — Rommeburg: Nachm. 3 Uhr im „Fürstenteller“. — Salzwedel: Vorm. 11 Uhr bei Hugo Jakobs, Dönerstraße 21. — Seeneberg: Bei Fr. Gruner, Lindenhof. — Stadthagen: Nachm. 4 Uhr im Gasthaus „Wedderhan“. — Trepow a. d. Tollense: Nachm. 4 Uhr im Wälfonschen Lokal. — Ueckerhünde: Nachm. 4 Uhr im Lokal von Runo. — Warin: Abends 8 Uhr in der Herberge. — Werder: Bei M. Koch, Fischerstr. 98. — Wernigerode: Im „Volksgarten“. — Weiel: Vorm. 11 Uhr beim Gastwirt Levricks. — Westerhede: Bei Guido Deifen. — Wunsiedel: Nachm. 2 Uhr in der „Königschöhe“. — Zossen: Nachm. 3 Uhr bei Schimke, Barutherstr. 51. — Zweibrücken: Im „Goldenen Stern“.

Anzeigen.

(Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigebrucht. Das Geld ist ohne weitere Aufforderung so bald wie möglich unter der Adresse August Ringmann, Hamburg I, Postenbinderhof 57/66, B. Ct., einzuliefern. Die Post befördert Geldbeträge bis zu M. 5 für 10 ¼ per Postanweisung. Wir bitten daher, keine Briefmarken, sondern bares Geld zu senden.)

Neu! Erschienen Neu! ist das von vielen Zimmerern gewünschte und namentlich den Bauschülern zu empfehlende Werk **Wolfs praktische Ausführung der Maurerarbeiten** Band I mit 532 Text- und Buntdruckfiguren einschließlich 28 Buntdruckmodellen von übereinander gelegten Schichten der Mauerverbände, sowie verschiedenen Gewölben nebst Wölbgerüsten, Bogen und Gewölb-Austragungen. Massive Decken und Treppen aus Ziegel- und Formsteinen, Zement- und Eisenbeton; ebenso andere Maurerarbeiten, wie dieselben praktisch ausgeführt werden. Großformat, geb. Preis M. 7,50. Bestellungen nimmt **Gustav Wolf, Architekt, Leipzig - Schleusig, Deferstr. 18, selbst entgegen.**

